



Satzung des Deutschen Berufsverbands der Yogalehrer und Ausbilder (DBYA)

Präambel

Die Gründer des unten genannten Berufsverbands sind zum Teil Yoga-Studiobetreiber, die Yogalehrerausbildungen anbieten sowie ausgebildete selbständige Yogalehrer. Den Gründern fehlt auf dem deutschen Yogamarkt eine Alternative zu der sich immer weiter hier verbreitenden American Yoga Alliance - ein deutscher Yoga-Berufsverband, der Qualitätsstandards für Yogalehrerausbildungen für verschiedene Ausbildungskonzepte entwickelt und offen ist für alle Yogastilrichtungen. Den Gründern geht es zudem um eine Vernetzung der Anbieter von qualitativ hochwertigen, fundierten Yogalehrer-Ausbildungen, um das Zusammenbringen von Ausbildern und Auszubildenden sowie selbständigen Yogalehrern, die nicht ausbilden.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Berufsverband der Yogalehrer und Ausbilder“ („DBYA“).
- 1.2. Der Vereinssitz ist Frankfurt am Main.
- 1.3. Der DBYA soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- 3.1. die Verbreitung eines qualitativ hochwertigen Yoga in all seinen Aspekten - insbesondere in Form von gesundheitsförderlichen Körperübungen, Atem- und Entspannungstechniken, Meditation, Mentaltraining;
- 3.2. die Festlegung von Richtlinien für die Vereinheitlichung und Überprüfung der Qualitätsstandards von Yogalehrerausbildungen sowie
- 3.3. die Vernetzung von Yogalehrern und Ausbildungsstätten;
- 3.4. die Pflege von Verbindungen und Förderung des Austauschs von Yogalehrern und Ausbildern der verschiedenen Yoga-Traditionen im Inland und Ausland und



3.5. die einheitliche Vertretung seiner Mitglieder bei Krankenkassen, Behörden und anderen öffentlichen Institutionen.

§ 4 Kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

4.1. Der DBYA ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er fördert als Berufsverband die ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der Yogalehrer- und Ausbilder.

4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft im DBYA

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern und DBYA Ausbildungsschulen.

5.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann werden, wer volljährig und geschäftsfähig ist und eine den Qualitätsstandards des DBYA entsprechende Yogalehrerausbildung absolviert hat oder absolviert.

5.2. Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche, volljährige, geschäftsfähige Person sowie Gesellschaften und Vereine werden.

5.3 DBYA Ausbildungsschulen

DBYA Ausbildungsschule kann werden, wer eine Yogalehrerausbildung anbietet, die den Qualitätsstandards des DBYA entspricht. Der DBYA prüft auf Antrag von Ausbildungseinrichtungen, ob diese nach Stundenzahl/Präsenzzeit der Ausbildung, den Ausbildungsinhalten, absolvierten Lehrproben der Auszubildenden sowie der Qualifikation der Ausbilder diesen Standards entspricht. Ist dies der Fall und die für die Prüfung der Qualifikation zu zahlende Gebühr (im Folgenden „Registrierungsgebühr“) entrichtet, wird die Ausbildungsschule DBYA Ausbildungsschule, Mitglied im Verein und erlangt dadurch auch die Berechtigung, ihre Ausbildung DBYA Ausbildung zu nennen. Die Höhe der Registrierungsgebühr wird von dem Vorstand festgesetzt.



5.4 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann erklärt werden, wer zu einer der Personengruppen/Unternehmen gehört, die in den Ziffern 5.1-5.3 genannt sind und sich in besonderem Maße um die Ziele des Yoga und/oder DBYA verdient gemacht hat. Die Erklärung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsentrichtung befreit, verfügen aber nicht über eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

5.5. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den DBYA entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaftsbeitrag

Der jährlich fällige Mitgliedschaftsbeitrag wird per Lastschrifteneinzug erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

7.1. Tod des Mitglieds.

7.2. Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt aus dem Verein) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Die Kündigung ist immer mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.

7.3. Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann (i) von dem Vorstand schriftlich gegenüber dem Mitglied erklärt werden, wenn das Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedschaftsgebühr oder Registrierungsgebühr in Verzug ist und schriftlich an die Zahlung erinnert worden ist oder (ii) von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Anschluss daran vom Vorstand dem Mitglied gegenüber schriftlich erklärt werden, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, es kann per E-Mail eingeladen werden. Dabei ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über den Jahresabschluss, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und wählt den ersten Vorstand des Vereins.



9.2. Die schriftliche Beschlussfassung ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder dem per E-Mail zuvor zugestimmt hat.

9.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies von dem Vorstand unter Angabe der Gründe für und Tagesordnung der gewünschten Versammlung erbittet.

9.4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen, für die Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds erforderlich. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und DBYA Ausbildungsschulen.

9.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

9.7. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse können auf der Webseite des Vereins veröffentlicht werden.

§ 10 Der Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.

10.2. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die vorsehen kann, dass bestimmte, über die Führung der laufenden Geschäfte hinausgehende Geschäfte, nur von mehreren Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden dürfen. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Umsetzung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

10.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt immer für 3 Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist ohne Beschränkungen möglich. Die Mitgliederversammlung kann den kompletten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen vor Ablauf der 3 Jahre abwählen und dafür ein oder mehrere neue Mitglieder bestimmen.



10.4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

10.5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der berechtigt ist an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

10.6. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

10.7. Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand angemessene pauschale Tätigkeitsvergütungen erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Die Mittel des Vereins werden durch die folgenden Zuwendungen und Zahlungen erbracht:

- Mitgliederbeiträge
- Registrierungsgebühr.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt ausdrücklich nennen.

12.2. Die Mitgliederversammlung beschließt dabei gleichzeitig über die Verwendung des etwaigen nach Beendigung der Liquidation übrigen Vereinsvermögens.

12.3. Zwei Vorstandsmitglieder werden von dem Vorstand als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren benannt.

§ 13 Ethik des Vereins

13.1. Die Mitglieder und Ausbildungsschulen des DBYA sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion im deutschen Yogamarkt bewusst und verpflichten sich, sich regelmäßig fortzubilden und untereinander auszutauschen.

13.2. Der DBYA agiert mit großer Toleranz gegenüber anderen Yoga- und Ausbildungstraditionen.



13.3. Die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Yogaschüler und Auszubildenden gebietet, den verantwortungsvollen Umgang mit den eigenen Grenzen. DBYA Ausbildungseinrichtungen unterrichten nur diejenigen Techniken und Methoden, die sie selbst gelernt und verinnerlicht haben und selbst praktizieren. Die Eigenwahrnehmung der Schüler und die Beachtung der individuellen Grenzen jedes Schülers und Auszubildenden wird dabei gefördert und unterstützt.

§ 14 Salvatorische Klausel

14.1. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

14.2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein, wird dadurch der Rest der Satzung in seiner Wirksamkeit nicht berührt und die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ähnlichen Inhalts, die rechtswirksam ist, ersetzt.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 05. Juni 2020

Stand: Juni 2020